

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

- Wir legen unseren Verträgen ausnahmslos die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner unsere Bedingungen.
- Entgegenstehenden Bedingungen widersprechen wir hiermit. Sie gelten nur, wenn dies schriftlich vereinbart wird. Bedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht nochmals widersprechen und die vertraglich geschuldete Lieferung/Leistung vorbehaltlos erbringen.
- Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- Unsere Geschäftsbedingungen liegen und hängen in unseren Geschäftsräumen zur Einsicht aus. Auf Wunsch senden wir sie auch jederzeit kostenfrei zu.

II. Oberflächentechnik/Verpackungssysteme

- Soweit Vertragsgegenstand die Lieferung von Verpackungssystemen, insbesondere VCI-Systeme, ist, sind die hierzu ergangenen Hinweise unbedingt zu beachten. Bei einer etwaigen Missachtung schließen wir jede Haftung aus. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns in diesen Fällen auf außergewöhnliche Risiken bei der Anwendung unserer Dienstleistungen/Produkte hinzuweisen.

III. Preise und Zahlungen

- Die Preise verstehen sich als Waren-, Dienstleistungswert, ohne Skonti und sonstige Nachlässe zuzüglich Verladung, Verpackung, Fracht und etwaiger, nur aufgrund besonderer Vereinbarungen abzuschließender Versicherungen sowie zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- Die Zahlung hat in € frei Ulm ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- Der Vertragspartner darf gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht darf ebenfalls nur bei unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen und nur dann ausgeübt werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferung und Lieferverzug

- Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.
- Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist neu zu vereinbaren.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaftsanzeige abgesandt wurde.
- Beruhet unser Verzug auf leichter Fahrlässigkeit, ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- Hilfsweise beschränken wir unsere Haftung aus Verzug im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die in Ziff. 1 und 2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen und eine angemessene Anlaufzeit.

V. Sicherheit/Funktionsfähigkeit der Befüllanlagen; Leihgebinde

- Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine eigenen Anlagen, insbesondere solche, die zur Befüllung mit den von uns zu liefernden Produkten vorgesehen sind, ordnungsgemäß funktionsfähig sind. Auf etwa bestehende Mängel sind wir, unsere Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen vor Beginn des Befüllvorgangs hinzuweisen.
- Zur Prüfung der Befüllanlagen und Lagerbehältnisse/Tanks auf Eignung zur Befüllung mit unseren Produkten sind wir nicht verpflichtet.
- Leihgebinde, in denen unsere Produkte angeliefert wurden, dürfen nach Entleerung nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Sie sind zur Abholung bereitzuhalten. Wird uns die Abholung nicht binnen 3 Monaten ermöglicht, sind wir berechtigt, eine angemessene Nutzungsentschädigung zu verlangen.

VI. Gewährleistung

- Bei nicht nur unerheblichen Sach- und Rechtsmängeln sind wir ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zur Nacherfüllung wie folgt berechtigt:
Wir sind berechtigt, 2 x nachzubessern. Ergibt sich aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen, dass die Nachbesserung damit noch nicht fehlergeschlagen und dies dem Vertragspartner zuzumuten ist, sind wir zu weiteren Nachbesserungen berechtigt.

** Steuervermerk:

- 10 = Energieerzeugnis versteuert
 10_11 = Energieerzeugnis versteuert (EMCS/v-e-VD)
 20 = steuerfrei auf Erlaubnisschein
 30 = **steuerfrei auf Grund allgemeiner Erlaubnis Steuerfreies Energieerzeugnis!**
 „Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden!“
 30_31 = **steuerfrei auf Grund allgemeiner Erlaubnis (EMCS/v-e-VD) Steuerfreies Energieerzeugnis!**
 „Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden!“
 40 = **steuerfrei auf Grund allgemeiner Erlaubnis Steuerfreies Energieerzeugnis!**
 „Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden!“
 40_41 = **steuerfrei auf Grund allgemeiner Erlaubnis (EMCS/v-e-VD) Steuerfreies Energieerzeugnis!**
 „Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden!“

- Ist die Nachbesserung fehlergeschlagen, ist der Vertragspartner berechtigt, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und das Recht auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.
- Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate. Im Rechtsverkehr mit Verbrauchern verbleibt es jedoch bei der gesetzlichen Verjährungsfrist von 24 Monaten.

VII. Ausschluss von Schadensersatz, Haftungsbegrenzung

- Beruhet unsere Verpflichtung zu Schadensersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- Beruhet unsere Verpflichtung zu Schadensersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Nebenpflichten, schließen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen aus.
- In allen Fällen einer Haftung auf Schadensersatz aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung, gleich welcher Rechtsgrundlage, wird unsere Haftung auf Schadensersatz auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Hilfsweise schließen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen aus, soweit uns eine leicht fahrlässige Verletzung einer Vertragspflicht zur Last fällt, die ihrer Art und ihrer Folge nach nicht den Vertragszweck gefährdet.
- Die vorstehenden Bestimmungen Ziff. VI 1 – 4 gelten nicht, wenn es sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und/oder um Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz handelt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns in allen Fällen das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweils zugrundeliegenden Liefervertrag vor.
- Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Vertragspartner ist verpflichtet, in allen Fällen die Liefergegenstände unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren.
- Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist in allen Fällen unzulässig. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte sind wir unverzüglich unter Überlassung der für einen Widerspruch notwendiger Unterlagen zu benachrichtigen.
- Der Vertragspartner ist darüber hinaus berechtigt, den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und weiterzuveräußern, solange er nicht in Verzug ist. Er tritt schon mit Abschluss des Kaufvertrages mit uns die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Vorbehaltsware an uns ab.
- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie bei Scheck- oder Wechselprotest erlischt das Recht zur Veräußerung sowie die Befugnis zum Einzug abgetretener Forderungen. In diesen Fällen ist der Vertragspartner verpflichtet, uns über die Vorbehaltsware sowie Forderungsabtretungen unverzüglich unaufgefordert Rechnung zu legen.
- Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit nach unserem billigen Ermessen unterliegenden Wahl zur Rückübertragung verpflichtet, als die Sicherungsgrenze überschritten ist.

IX. Rechtswahl, Gerichtsstand

- Allen Verträgen liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) zugrunde.
- Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Ulm.
- Unser Geschäftssitz ist Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Scheck- und Wechselklagen, wenn der Vertragspartner Ist-Kaufmann ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

X. Datenschutz

Wir weisen daraufhin, dass wir personenbezogene Daten unserer Kunden für unsere Adressdatei elektronisch speichern (Hinweis gemäß § 33 BDSG). Darüber hinaus weisen wir daraufhin, dass die Vertragsdaten auch dazu genutzt werden, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen.

XI. Sicherheit der Lieferkette

Die Parteien versichern sich gegenseitig, dass Waren, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung produziert, gelagert, befördert, geliefert oder übernommen werden, (a) an sicheren Betriebsstätten und Umschlagorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und (b) während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind. Die Parteien sichern sich zu, dass das für Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und dass die Geschäftspartner, die im Auftrag der Parteien handeln, ebenfalls unterrichtet sind, dass sie Maßnahmen treffen müssen, um die Lieferkette hinsichtlich der genannten Waren zu sichern.

- 50 = **Energieerzeugnis steuerbefreit!**
 „Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden!“
 60 = unversteuert auf Steuerlager (EMCS/e-VD)
 70 = unversteuert Export (EMCS/e-VD)
 90 = **Steuerfreies Energieerzeugnis!**
 „Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“
 In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
 90_91 = **Steuerfreies Energieerzeugnis!**
 „Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“
 In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.